

## Kanzler werden wegen der Erbanlagen?

### Wochenzeitung beschäftigt sich mit Gen-Einfluss auf den Menschen

Eine Wochenzeitung berichtet gedruckt und online unter der Überschrift „Ich werde Kanzler“ in einem ausführlichen Artikel über den Einfluss der Gene/Erbanlagen auf den Menschen. Wissenschaftler könnten aus den Genen so viel vorhersagen wie noch nie, selbst bei Neugeborenen Intelligenz, Gewicht und Gesundheit. Der Beitrag berichtet unter anderem über das „Genome-wide polygenic score“ (GPS). Dies sei ein Verfahren zur Berechnung der erblichen Veranlagung beim Menschen. Eine Leserin der Zeitung wirft dieser vor, mit dieser Passage pressethische Grundsätze zu verletzen: „Misst man die Intelligenz bei Erwachsenen, sind 80 Prozent der Unterschiede ererbt. Und das gilt auch für zahllose psychische Merkmale (...).“ Diese Zahlenangabe stelle keinen belastbaren wissenschaftlichen Konsens dar, werde aber so dargestellt. Die Beschwerdeführerin führt dazu zahlreiche andere Studien an, die zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen. Der von der Zeitung beauftragte Anwalt und der Autor des Beitrages bestehen darauf, dass mit dem Artikel nicht gegen die Sorgfaltspflicht verstoßen worden sei. Erst recht würden in dem Artikel keine falschen Hoffnungen auf Heilung bestimmter Krankheiten oder ähnliches gemacht. Der Autor erwähne in seinem Beitrag lediglich künftige Möglichkeiten der Wissenschaft und bewerte deren Wahrscheinlichkeiten. Die Möglichkeiten selbst würden nicht einmal eindeutig positiv oder negativ bewertet.

Der Beschwerdeausschuss erkennt keinen Verstoß gegen die in Ziffer 2 des Pressekodex festgeschriebene journalistische Sorgfaltspflicht. Die Beschwerde ist unbegründet. Das Gremium folgt weitgehend der Argumentation des Autors des kritisierten Beitrages. Die Ausgangslage der Berichterstattung – ein Selbstversuch des Autors – wird den Lesern hinreichend transparent gemacht. In einem Info-Kasten werden grundsätzliche Aspekte des Verfahrens erläutert. Daraus geht auch hervor, dass man die Scores einer repräsentativen Vergleichsgruppe benötigt. Der Artikel macht also die Limitierungen des Verfahrens hinreichend deutlich. Die grundsätzliche Möglichkeit, dass Leser Inhalte des Artikels missverstehen könnten, ist der Redaktion nicht anzulasten.

**Aktenzeichen:**0101/19/2

**Veröffentlicht am:** 01.01.2019

**Gegenstand (Ziffer):** Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet